

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2018 — Hansen Medical/EUIPO — Covidien (MAGELLAN)**(Rechtssache T-222/16) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke MAGELLAN — Ernsthafte Benutzung — Beweislast — Art. 15 und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] — Verfahrensverstoß der Nichtigkeitsabteilung — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Mündliche Verhandlung — Art. 77 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 96 der Verordnung 2017/1001])

(2018/C 134/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hansen Medical, Inc. (Mountain View, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze, G. Würtenberger und T. Wittmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Covidien AG (Neuhausen am Rheinfluss, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Ingerl und D. Wiedemann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2016 (Sachen R 3092/2014-2 und R 3118/2014-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen Hansen Medical und Covidien

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hansen Medical, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 25.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2018 — CEE Bankwatch Network/Kommission**(Rechtssache T-307/16) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend einen Beschluss der Kommission zur Gewährung eines Euratom-Darlehens zur Unterstützung des ukrainischen Programms zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich internationaler Beziehungen — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Überwiegendes öffentliches Interesse — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Anwendung auf Dokumente, die Entscheidungen im Rahmen des EAG-Vertrags betreffen)

(2018/C 134/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: CEE Bankwatch Network (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Kiss)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra, F. Clotuche-Duvieusart und C. Cunniffe)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Holt und D. Robertson, dann S. Brandon)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 2319 final der Kommission vom 15. April 2016, mit dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) der Zugang zu mehreren Dokumenten in Bezug auf den Beschluss C(2013) 3496 final der Kommission vom 24. Juni 2013 zur Gewährung eines Euratom-Darlehens zur Unterstützung des ukrainischen Programms zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken verweigert wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CEE Bankwatch Network trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 22.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2018 — Zink/Kommission

(Rechtssache T-338/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Infolge eines Fehlers der Verwaltung während mehrerer Jahre unterbliebene Zahlung der Zulage — Art. 90 Abs. 1 des Statuts — Angemessene Frist)

(2018/C 134/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Richard Zink (Bamako, Mali) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und F. Simonetti)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 11. April 2016, Zink/Kommission (F-77/15, EU:F:2016:74), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 11. April 2016, Zink/Kommission (F-77/15), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2014 wird aufgehoben, soweit die Kommission es aufgrund dieser Entscheidung abgelehnt hatte, Herrn Richard Zink die Auslandszulage für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis zum 30. April 2009 zu zahlen.